

Oktober 2022

Wichtige steuerliche Informationen für Zahnärzte zum **Jahresende 2022**

Steuern sparen oder verlagern

Alljährlich stellt sich zum **Ende des Jahres** die Frage, mit welchen Maßnahmen Sie aktiv Ihre Steuerbelastung mindern oder zumindest hinausschieben können. Wir haben Ihnen nachfolgend die wichtigsten Maßnahmen zusammengestellt.



Erwarten Sie im kommenden Jahr ein schlechteres Praxisergebnis oder anderweitige steuerlich relevante Einbußen, ist es möglich, dass Ihr Steuersatz 2023 niedriger liegt als 2022. Dann lohnt es sich im Einzelfall, Ausgaben in das laufende Jahr vorzuziehen oder / und Einnahmen in das Folgejahr zu verschieben. Sie nutzen so die unterschiedlichen Steuersätze jahresübergreifend aus. Das Prinzip, Steuersatzunterschiede auszunutzen, funktioniert nicht nur jahres-, sondern auch generationenübergreifend, wenn Sie Einkünfte beispielsweise auf Ihre Kinder oder Enkel verlagern.

Echte Steuerersparnis - Maßnahmen:

- **Verlagerung von Einkünften** auf nahe Angehörige, z. B. durch Schenkungen, durch die Bestellung eines Zuwendungsnießbrauchs an vermieteten Immobilien oder durch Anstellung in der Praxis.
- Zahlungen von **Beiträgen zur Basisaltersversorgung** (Versorgungswerk, Rürup-Produkt und gesetzliche Rentenversicherung) von jährlich bis zu insgesamt 51.278 € bei Verheirateten bzw. 25.639 € bei Ledigen. Hierbei handelt es sich um eine Höchstgrenze. Darüber hinaus geleistete Beiträge sind steuerlich nicht abzugsfähig (siehe Seite 4).
- **Vorauszahlung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung** noch in 2022 bereits für die Jahre 2023, 2024 und 2025. Dadurch können Sie ggf. erreichen, dass sich in 2023 bis incl. 2025 andere Versicherungen (z. B. Berufsunfähigkeits-, Risikolebensversicherung etc.) steuerlich auswirken, die sonst ins Leere laufen (siehe Seite 4).
- Mitgliedsbeiträge und **Spenden** an gemeinnützige Institutionen und Vereine sowie an politische Parteien im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstsätze.

Im Spitzensteuersatzbereich lediglich Zinsvorteile durch Steuerverlagerung

Ob der allgemeine **Spitzensteuersatz nach aktueller politischer Lage** 2023 unverändert bei 42 % bzw. bei 45 % im Falle der Reichensteuer bleibt ist zur Zeit noch offen, wenn auch eher wahrscheinlich. Falls aber tatsächlich die Spitzensteuersätze ab 2023 erhöht werden würden kann dem ein Stück weit entgegengewirkt werden, in dem auf den 31.12.2022 für Ihre Praxis eine Bilanz erstellt wird anstelle der üblichen Einnahmenüberschussrechnungen. An die Gewinnermittlungsart Bilanz sind Sie dann drei Jahre gebunden, danach kann wieder zur Einnahmenüberschussrechnung gewechselt werden. Die Reichensteuer greift 2022 ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 € für Ledige bzw. 555.652 € für Verheiratete. Einkommensverlagerungen im Bereich des Spitzensteuersatzes führen zu keiner echten Steuerersparnis, sondern nur zu Zinsvorteilen, die angesichts der immer noch niedrigen Zinsen meist gering ausfallen.

Auf diesen Zinsvorteil zielen steuerverschiebende Maßnahmen ab. Um Steuerverschiebungen handelt es sich, wenn sich Ihr persönlicher (Grenz-)Steuersatz im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2022 nicht ändert. Das trifft immer dann zu, wenn sich das zu versteuernde Einkommen p. a. in beiden Jahren bei Ledigen in etwa zwischen 60.000 € und 275.000 € bzw. bei Verheirateten ca. zwischen 120.000 € und 550.000 € bewegt. Bei zu versteuernden Einkommen unter 60.000 € / 120.000 € und nahe 275.000 € / 550.000 € ist **stets der Einzelfall zu prüfen**.

Die Steuerverschiebung kann bei einem unveränderten (Grenz-)Steuersatz einen Zinsvorteil bringen, weil Sie Ihre Steuer und die Vorauszahlungsanpassung und ggf. den Versorgungsbeitragsbeitrag jeweils ein Jahr später zahlen müssen. Die Steuerhöhe an sich bleibt aber gleich. Sofern Sie Ausgaben vorziehen beziehungsweise Einnahmen hinausschieben, müssen Sie immer darauf achten, dass der Zinsverlust durch die Finanzierung einer solchen Maßnahme nicht höher ist als der Zinsgewinn durch die vorgezogene Steuerersparnis.

Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Einkünfteerzielung (Praxis, Vermietung) zur Steuerverlagerung bzw. Steuerersparnis denkbar:

- Zeitlich **vorgezogene Investitionen** in medizinische Geräte, Einrichtungsgegenstände für die Praxis, in einen Pkw usw. (zeitanteilige Abschreibung).
- **Vorgezogene Erneuerungsaufwendungen** für Praxisräume und vermietete Objekte mit Zahlung in 2022.

- Anschaffung sogenannter **geringwertiger Wirtschaftsgüter** (GWG). Das sind Gegenstände, die ohne Umsatzsteuer bis zu 800 € pro Stück kosten. Sie können im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden, ebenso wie bestimmte IT-Investitionen.
Anmerkung: Maßgeblich für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Investitionen ist das Lieferdatum der Wirtschaftsgüter. Der Zahlungszeitpunkt ist hier unerheblich, er kann also auch in 2023 liegen.
- Der Abschreibungseffekt für bewegliche Wirtschaftsgüter kann auch vor der Anschaffung durch Bildung eines **Investitionsabzugsbetrages** (50 %) nach § 7 g EStG erzielt werden. Er darf gebildet werden, wenn Ihre Praxis einen Gewinn von unter 200.000 € p. a. aufweist. Sofern Ihre Steuerveranlagung 2021 noch offen ist, kann der Investitionsabzugsbetrag in 2021 für die bis zum Ende des Jahres 2022 angeschafften Geräte etc. in Anspruch genommen werden. Wenn Ihre Steuerveranlagung 2021 bereits bestandskräftig abgeschlossen ist und Ihr Praxisgewinn in 2022 voraussichtlich unter 200.000 € liegt, sollten Sie Investitionen erst in 2023 vornehmen. Denn dann können Sie in 2022 anstelle der Abschreibung den höheren Investitionsabzugsbetrag geltend machen (Ausnahme: zu mehr als 10 % privat genutzte Pkw).
- Befristet für Investitionen in den Jahren 2020 bis einschließlich 2022 wurde eine erhöhte **degressive Abschreibung** auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt. Diese beträgt das 2,5 fache der linearen Abschreibung, max. aber 25 % pro Jahr.
- Anzahlungen bzw. **vorgezogene Zahlungen für Hausreparaturen**, wenn es sich um Praxisräume oder ein vermietetes Objekt handelt. *)
- **Hinausschieben** der Geltendmachung von **Honorarforderungen** gegenüber Privatpatienten (Zahlungseingang erst 2023). *)
- **Hinausschieben von K(Z)V-Zahlungen** u. ä. Da es sich bei den K(Z)V-Zahlungen um regelmäßig wiederkehrende Einnahmen handelt, wird die Zahlung dem neuen Jahr (2023) nur dann zugerechnet, wenn sie nach dem 10.01.2023, also ab Mittwoch, 11.01.2023, bei Ihnen eingeht.
- **Anzahlungen**, soweit kein Gestaltungsmissbrauch vorliegt bzw. vorgezogene Zahlungen und vorgezogene Einkäufe für Verbrauchsmaterial, z. B. für Edelmetalle / Labor bei Zahnärzten. *)
- **Vorauszahlungen auf Dauerschuldverhältnisse** wie beispielsweise Praxismietvertrag für maximal fünf Jahre. *)

*) Anmerkung: Diese Maßnahmen funktionieren nicht, wenn der Gewinn - ausnahmsweise - durch Vermögensvergleich (Bilanz) ermittelt wird.



Vorsicht Falle bei der Zahlung von Beiträgen zur Basisaltersversorgung (Versorgungswerke, Rürup-Produkte und gesetzliche Rentenversicherung)

Für die steuerliche Berücksichtigung von Beiträgen zur sogenannten Basisaltersversorgung gilt für 2022 eine gesetzliche Höchstgrenze von jährlich 25.639 € bei Ledigen und 51.278 € bei Verheirateten.

Durch verschiedene Umstände, z. B. durch Zusammenballung von Nachzahlungen und laufender Beitragszahlung zum Versorgungswerk oder / und durch Beitragszahlung zu einem Rürup-Produkt, kann es vorkommen, dass die vorgenannten Grenzen überschritten werden. Die übersteigenden Beiträge sind steuerlich nicht abzugsfähig und sollten deshalb unbedingt vermieden werden.

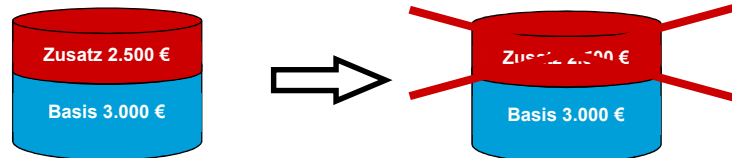
Falls möglich, gestalten Sie Ihre Beitragszahlungen, z. B. durch teilweise Verlagerung in das nächste Jahr bzw. durch Vorziehen in dieses Jahr, so, dass die o. g. Grenzen eingehalten werden. Gerne stehen wir Ihnen zur Prüfung der Frage zur Verfügung, ob Sie die Grenzen eventuell überschreiten werden und ob und wie das gegebenenfalls vermieden werden kann.

Steueroptimierung durch Vorauszahlung von Beiträgen zur privaten Krankenversicherung

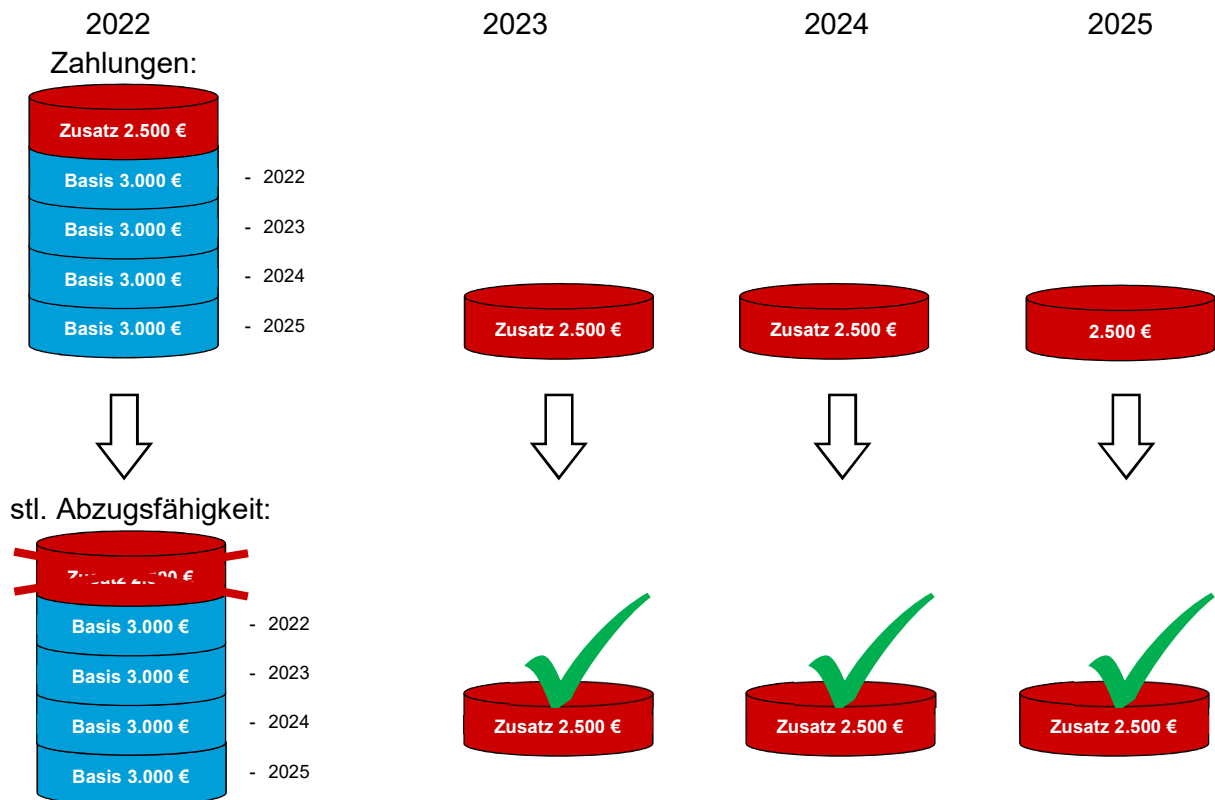
Steuerlich abzugsfähig sind Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung. Darüber hinausgehende, zusätzliche Beiträge zur Krankenversicherung sind ebenso wie Beiträge zu Risikolebens-, Haftpflicht-, Unfall-, Arbeitslosen- und Berufsunfähigkeitsversicherungen regelmäßig nicht abzugsfähig, da durch die Basisabsicherung der jährliche Höchstbetrag von 2.800 € bei Selbstständigen bzw. 1.900 € bei Arbeitnehmern meist vollständig ausgeschöpft ist.

Konkret bedeutet das:

Zahlt beispielsweise ein lediger Zahnarzt jährlich 3.000 € zu Basiskranken- und Pflegeversicherung und 2.500 € für seine Zusatzabsicherung, sind nur 3.000 € steuerlich abzugsfähig, weil dadurch der Höchstbetrag von 2.800 € bereits ausgeschöpft ist.



Durch eine Vorauszahlung (max. 3 Jahresbeiträge) kann die steuerliche Abzugsfähigkeit optimiert werden. Werden wie im Beispiel im Jahr 2022 für die Jahre 2023 bis 2025 die Beiträge zur Basisabsicherung vorausgezahlt, sind in 2022 die vollen $4 \times 3.000 \text{ €} = 12.000 \text{ €}$ abzugsfähig. In den Jahren 2023 bis einschließlich 2025 leistet er keine Beiträge zur Basisabsicherung, weshalb der Höchstbetrag von 2.800 € ungeschmälert für andere Versicherungen zur Verfügung steht. Es sind die tatsächlich gezahlten Beiträge in Höhe von 2.500 €, abzugsfähig. Im Ergebnis sind so insgesamt $4 \times 3.000 \text{ €} + 3 \times 2.500 \text{ €} = 19.500 \text{ €}$ steuerlich berücksichtigungsfähig statt ohne Vorauszahlung nur 12.000 €. Bei einem Grenzsteuersatz von 42 % entspricht dies einer Steuerersparnis von 3.150 €.



Bitte beachten Sie, dass für Vorauszahlungen zur privaten Krankenversicherung die Zustimmung der Versicherungsgesellschaft eingeholt werden muss.

Erkundigen Sie sich deshalb vorher bei Ihrer Krankenkasse über die Bedingungen (Rabatte, Rückerstattung bei Tod usw.).

Nur wirtschaftlich Sinnvolles machen

Grundsätzlich gilt für jede Maßnahme, dass sie wirtschaftlich sinnvoll sein muss. Insbesondere Investitionen zur Steuereinsparung sollten wohlüberlegt und sorgfältig geprüft werden. Der Steuerspareffekt (ohne Kirchensteuer) beträgt maximal rund 44,3 % (Reichensteuer: rd. 47,5 %). Den Rest bezahlen immer Sie.

Empfehlungen zum Zahlungsverkehr

Im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG besteht bei Zahlungen um den Jahreswechsel oft das Problem der richtigen Zuordnung. Veranlassen Sie daher Ihre Überweisungen so rechtzeitig, dass anhand der Kontoauszüge ersichtlich ist, dass diese noch in 2022 erfolgt sind.

Testament / Erbvertrag / Schenkungssteuer / Erbschaftsteuer

Schenkungssteuer - Vorsicht Falle!

Im Laufe der Jahre gelingt es vielen Ärzten / Zahnärzten, erhebliches Vermögen zu bilden. Zum einen durch die eigene Arbeitsleistung, zum anderen gegebenenfalls durch erhaltene Schenkungen oder Erbschaften.

Oftmals hat ein Ehegatte mehr Einkommen als der andere, so dass die Vermögensbildung in unterschiedlicher Höhe erfolgt. Viele Eheleute gehen davon aus, dass es beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft möglich ist, Vermögen von einem auf den anderen Ehegatten zu übertragen, ohne dass hierfür Schenkungssteuer anfällt. Das ist leider nicht der Fall.

Auch bei der Zugewinnsgemeinschaft besitzt jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen. Lediglich bei Beendigung der Ehe, sei es durch Scheidung oder Tod, wird der Zugewinn hälftig aufgeteilt. Wenn während des Bestehens der Ehe Vermögen von einem Ehegatten auf den anderen übertragen wird, **ist auch das eine Schenkung, die zu Schenkungssteuer führen kann.** Dies ist dann der Fall, wenn der Freibetrag für Schenkungen zwischen Ehegatten in Höhe von 500.000 € für die letzten zehn Jahre überschritten wird.

Schenkungen in diesem Sinne sind unter anderem Übertragungen von Bankguthaben, Aktiendepots usw. Eine böse Falle sind hier so genannte Oder-Bankkonten. Einzahlungen eines Ehegatten auf ein so genanntes Oder-Konto können, je nach den Umständen des Einzelfalles, ggf. auch dem anderen Ehegatten zugerechnet werden, so dass eine Schenkung vorliegt. Eine reine Vollmacht für ein

Konto des anderen Ehegatten ist jedoch unschädlich. Auch die Tilgung von Schulden für vermietete Immobilien des einen Ehegatten durch den anderen oder für gemeinsame Immobilien gilt als Schenkung. Eine Ausnahme stellt die eigengenutzte Wohnimmobilie dar. Zuwendungen zum laufenden Unterhalt, also zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten, gelten nicht als Schenkung.

Nicht selten wird bei Schenkungen unbewusst der Freibetrag überschritten und somit ungewollt Schenkungsteuer ausgelöst.

Um das zu vermeiden, achten Sie bitte streng darauf, dass Sie Ihrem Ehegatten oder Ihrer Ehegatte Ihnen, **innerhalb von zehn Jahren nicht mehr als**

500.000 € zuwenden. Falls Sie sich unsicher sind, klären Sie den Vorgang bitte **vorher** mit uns ab.

Falls Sie noch kein **Testament oder keinen Erbvertrag** haben, sollten Sie darüber nachdenken, dies bald zu ändern. Für die allermeisten Ärzte / Zahnärzte ist ein Testament oder ein Erbvertrag sehr ratsam.

Falls Sie schon ein Testament oder ein Erbvertrag haben, wird es nach drei bis fünf Jahren Zeit zu prüfen, ob die Regelungen noch der Realität entsprechen.

Wir können Sie hierbei gerne unterstützen.

Wertpapierverluste

Bankkunden, die im ablaufenden Jahr Aktien und andere Wertpapiere mit Verlust verkauft haben, merken sich bitte den 15. Dezember vor. Wollen Sie diese Verluste in diesem Jahr mit eben solchen Gewinnen bei anderen Geldinstituten bei der Steuererklärung verrechnen lassen, müssen Sie bis spätestens dahin eine Verlustbescheinigung bei der Bank beantragen.

Sie stellen den Antrag bei der Bank, bei der die Verluste angefallen sind, und geben die entsprechende Bescheinigung an uns. Wir setzen dann den bescheinigten Verlust in Ihrer Steuererklärung für 2022 an.

Aufbewahrungsfristen

Die nachfolgend genannten Unterlagen und Dokumente können Sie in der Regel **mit Ablauf des 31.12.2022 vernichten**:



- Bücher und Aufzeichnungen	letzte Eintragung 2012 oder früher
- Inventare (Anlageverzeichnisse) - Jahresabschlüsse	Aufstellung 2012 oder früher. Dies sind in der Regel die Jahresabschlüsse für 2011 und früher
- Buchungsbelege, z. B. Ein- / Ausgangsrechnungen, Quittungen, Reisekostenabrechnungen, Kontoauszüge - Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV	aus 2012 oder früher
- Empfangener geschäftlicher Schriftverkehr - Kopien versandten geschäftlichen Schriftverkehrs	Empfang bzw. Versand im Jahr 2016 oder früher
- Sonstige, für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen, z. B. Lohnunterlagen	Erstellung im Jahr 2016 oder früher

Bitte beachten Sie:

Es besteht Aufbewahrungspflicht über den 31.12.2022 hinaus, wenn zu diesem Zeitpunkt

- eine Außenprüfung für 2012 oder früher noch nicht abgeschlossen ist,
- ein Rechtsbehelfsverfahren (Einspruch, Klage) für 2012 oder früher noch läuft oder
- die Steuererklärungen (2011) verspätet abgegeben wurde.

Bitte bewahren Sie die Unterlagen in diesen Fällen bis zum Abschluss des Verfahrens bzw. bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Abgabe der Steuererklärungen auf.

FUCHS & STOLZ

Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaft mbB

Bernhard Fuchs

Steuerberater

Michael Stolz, B. A.

Steuerberater

mail@fuchsundstolz.de

www.fuchsundstolz.de

Fundstelle:

<https://www.zm-online.de/autoren/fuchs/>

Impressum

In den Böden 1

97332 Volkach

Tel.: 09381 / 80 80-10

Fax: 09381 / 80 80-80

Registergericht: AG Würzburg

Registernummer: PR 53

Sitz: Volkach

Urheberrecht / Copyright

Dieser Informationsbrief ist mit seinem Inhalt, seiner inneren und äußeren Form urheberrechtlich geschützt. Dieses Werk ist gegen schuldhaft rechtswidrige Verletzung strafrechtlich geschützt, ferner zivilrechtlich dadurch, dass bei schuldhaftem Handeln Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung / Verwendung ohne schriftliche Einwilligung der Kanzlei Fuchs & Stolz, Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB, unzulässig. Das gilt insbesondere für die Nutzung als Beratungersatz, die Überlassung an Dritte, Vervielfältigungen (Kopien) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen

Haftungsausschluss

Da ein solcher Infobrief niemals dem Anspruch auf eine vollständige und rechtssichere Abhandlung der behandelten Thematik und niemals dem Anspruch auf eine verlässliche Vorlage / Hilfe zur rechtssicheren Lösung individueller Probleme genügen kann und die Rechtsprechung einem ständigen Wandel unterliegt, schließt die Kanzlei Fuchs & Stolz, Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB, jegliche Haftung für den Inhalt und die Verwendung aus, soweit keine individuelle Beratung durch die Kanzlei Fuchs & Stolz, Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB, erfolgt ist.